

**SWP**

Stiftung Wissenschaft und Politik  
Deutsches Institut für Internationale  
Politik und Sicherheit

*Daniela Schwarzer, Ralf Schlindwein*

# Die Reform der haushalts- und wirtschaftspolitischen Koordinierung in der EU

Analyse zum Stand des Gesetzgebungsprozesses

## **Arbeitspapier der FG1, 2011/01, März 2011**

SWP-Arbeitspapiere sind Online-Veröffentlichungen der Forschungsgruppen. Sie durchlaufen kein förmliches Gutachterverfahren. Sie dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Autoren/ Herausgeber zitiert werden.

Ludwigkirchplatz 3-4  
10719 Berlin  
Telefon +49 30 880 07-0  
Fax +49 30 880 07-100  
[www.swp-berlin.org](http://www.swp-berlin.org)  
[swp@swp-berlin.org](mailto:swp@swp-berlin.org)

März 2011  
Berlin

## Einleitung

Im ersten Halbjahr 2011 werden relevante Entscheidungen über die Reform der Economic Governance-Strukturen der EU und insbesondere der Eurozone gefällt. Unter dem Druck der Märkte definierten die Regierungen im Frühjahr 2010 parallel zur Verabschiedung des Hilfspakets für Griechenland und des Euro-Rettungsschirms eine umfassende Reformagenda.

Der Europäische Rat am 25./26. März 2010 hatte die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Europäischen Ratspräsidenten Herman Van Rompuy beschlossen, in der die 27 Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten unter Anwesenheit von Vertretern der Europäischen Kommission und der Europäischen Zentralbank einen Grundkonsens über den Reformbedarf herstellen sollten. Am 21. Oktober 2010 legte die sogenannte **Van-Rompuy-Task-Force** ihren Bericht<sup>1</sup> vor, der Empfehlungen zu vier Feldern enthielt: zur Stärkung der haushaltspolitischen Überwachung, zur Einführung eines neuen Mechanismus zur wirtschaftspolitischen Überwachung, zur (zu dem Zeitpunkt bereits vollzogenen) Einführung des „Europäischen Semesters“ sowie zur Einrichtung eines Europäischen Krisenmechanismus zum Umgang mit Verschuldungskrisen.

Die **Europäische Kommission** hatte ihrerseits gut drei Wochen zuvor ein Paket mit sechs Gesetzesvorschlägen veröffentlicht, die die ersten drei dieser Themenfelder abdecken. Diese sind aufgrund des Initiativrechts der Europäischen Kommission die Grundlage für den Gesetzgebungsprozess. Beide haben große inhaltliche Schnittmengen, was aufgrund des engen Austausches zwischen den Arbeiten der Task-Force und der Entwicklung der Gesetzesvorschläge durch die Europäische Kommission naheliegend ist. Allerdings ist der Bericht der Van-Rompuy-Task-Force im konkreten Gesetzgebungsverfahren formal nicht relevant. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Kompromiss der 27 Mitgliedstaaten handelt, hat er jedoch eine gewisse politische Bedeutung für die Verhandlungen in den Ratsarbeitsgruppen und im ECOFIN, wenngleich einige Regierungen in den Verhandlungen zunächst bereit waren, hinter den Kompromiss zurückzufallen.

Die **Fehlerdiagnose**, die dem Reformprozess zu Grunde liegt, lässt sich wie folgt umreißen: Die haushaltspolitische Koordinierung hat insbesondere in der Währungsunion nur unzureichend funktioniert. Es fehlte eine saubere statistische Basis und ein ausreichendes Maß an Transparenz. Nicht alle relevanten Variablen wurden überhaupt erhoben und überwacht. Die Implementierung der Kontroll- und Koordinierungsmechanismen scheiterte am mangelnden politischen Willen der Regierungen und an der fehlenden Konfliktwilligkeit und Durchgriffsfähigkeit der Europäischen Kommission.

Für die akuten Verschuldungskrisen in einigen EU-Mitgliedstaaten ist laxer

<sup>1</sup> Strengthening economic governance in the EU. Report of the Task Force to the European Council, 21 October 2011, [http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms\\_data/docs/pressdata/en/ec/117236.pdf](http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/ec/117236.pdf)

Haushaltspolitik allerdings nur im Falle Griechenlands maßgeblich verantwortlich. In Irland und etwa Spanien haben die Übernahmen der hohen Verschuldung des Privatsektors in die Staatshaushalte hohe Defizite und einen rasanten Anstieg des öffentlichen Schuldenstands verursacht. Hintergrund ist, wie auch in Portugal und Italien, ein Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und ein hohes Außenhandelsdefizit. Eine engere Koordination der Wirtschaftspolitiken wird daher als Grundlage für ein besseres Funktionieren der Eurozone gesehen.

Überdies wurde schrittweise erkannt, dass auch Eurozonen-Staaten in die Situation einer temporären Zahlungsunfähigkeit kommen können oder gar Solvenzprobleme aufweisen können. Die EU-Verträge sahen bislang nur für Nicht-Eurozonen-Staaten die Möglichkeit vor, kurzfristige Finanzierung über sogenannte Zahlungsbilanzkredite zu bekommen. Mit den Ad-Hoc-Hilfsmaßnahmen im April und Mai 2010 wurden zeitlich befristete Kreditvergabemöglichkeiten für Eurozonenmitglieder geschaffen, die nun leicht verändert und ergänzt durch einen Rechtsrahmen zur Gläubigerbeteiligung im Falle von Umschuldungsnotwendigkeiten in einen permanenten Mechanismus überführt werden sollen.

Vor dem Hintergrund dieser Problemanalyse besteht die **Reform aus drei Komponenten:**

- Aus der Einrichtung eines Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM), der in intergouvernementaler Form zwischen den Mitgliedstaaten der Eurozone beschlossen wird.
- Aus der Einführung eines Pakts für den Euro (ehemals Pakt für Wettbewerbsfähigkeit), der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs der Eurozone koordiniert werden soll.
- Aus dem sechs Gesetzesakte umfassenden Legislativpaket (dem so genannten Rehn-Paket), das eine Stärkung der Regeln und Mechanismen der haushalts- und wirtschaftspolitischen Überwachung und Koordinierung in der EU vorsieht.

Diese Gesetzgebungsverfahren stehen im Mittelpunkt der vorliegenden Analyse. Sie sind allerdings kaum von den anderen im Rat und Europäischen Rat laufenden Verhandlungsprozessen zur Einführung des ESM und zur Gestaltung des Pakts für Wettbewerbsfähigkeit zu trennen. Weder inhaltlich, denn etwa der Pakt für Wettbewerbsfähigkeit und die künftig gestärkte wirtschaftspolitische Koordinierung hängen thematisch eng zusammen. Noch von der Verhandlungsführung her, denn die mit den sechs Gesetzesvorhaben einzuführenden Änderungen an den Economic Governance Mechanismen sind Teil des sogenannten „Comprehensive Package“, das beim Europäischen Rat am 24./25. März 2011 verhandelt wird.

Da die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP) und die Einrichtung eines Verfahrens zur Überwachung und Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum maßgebliche Bausteine der derzeit verhandelten Reformen der Economic-Governance-Mechanismen sind, analysiert dieses Papier die entsprechenden Vorschläge

der Europäischen Kommission und vergleicht diese mit den Berichtsentwürfen aus dem Europäischen Parlament, sowie mit dem Bericht der Van Rompuy-Task-Force (auch wenn dieser im Gesetzgebungsprozess formal keine Rolle spielt).

Das Europäische Parlament ist bei vier von sechs Gesetzesvorhaben im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens voll mitentscheidungs berechtigt und kann entsprechend Einfluss auf das Ergebnis nehmen. Dargestellt wird auch die Position der Europäischen Zentralbank, die natürlich nicht am Gesetzgebungsprozess beteiligt ist, aber ein für den Gesamtprozess der Governance-Reform relevanter Akteur ist, da sie den ökonomischen wie politischen Rahmen dafür mitgestaltet.

## Zum Gesetzgebungsverfahren

Am 29. September 2010 hat die Europäische Kommission folgende sechs Gesetzesvorschläge<sup>2</sup> vorgelegt:

1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken KOM (2010) 526.
2. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum KOM (2010) 524.
3. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte KOM (2010) 527.
4. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum KOM (2010) 527.
5. Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rats zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit KOM (2010) 522.
6. Vorschlag für eine Richtlinie des Rats über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten KOM (2010) 523.<sup>3</sup>

Vier dieser Vorschläge befassen sich mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und Vorschlägen, wie der haushaltspolitische Rahmen in den Mitgliedstaaten verbessert werden kann. Die beiden anderen Vorschläge befassen sich mit einem Rahmenwerk zur Bekämpfung makro-

<sup>2</sup> Das Gesetzespaket findet sich auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter [http://ec.europa.eu/economy\\_finance/articles/eu\\_economic\\_situation/2010-09-eu\\_economic\\_governance\\_proposals\\_en.htm](http://ec.europa.eu/economy_finance/articles/eu_economic_situation/2010-09-eu_economic_governance_proposals_en.htm)

<sup>3</sup> Dieser Vorschlag für eine Richtlinie wird in der unten folgenden Synopse nicht ausgewertet, da er sich auf den haushaltspolitischen Rahmen auf nationaler Ebene bezieht, nicht aber auf europäische Überwachungs- und Koordinierungsmechanismen, die im Zentrum dieser Analyse stehen. Darüber hinaus wird die Richtlinie nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschlossen, das Europäische Parlament hat kein Mitentscheidungsrecht.

ökonomischer Ungleichgewichte in der Europäischen Union. In diesem Zusammenhang wird die Einführung einer "Excessive Imbalances Procedure" (EIP) vorgeschlagen.

Die Verordnungsvorschläge KOM (2010) 522 und KOM (2010) 523 werden einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschlossen.

Die anderen vier Vorschläge werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, also gleichberechtigt zwischen Europäischem Parlament und Rat, beschlossen. Die Positionierung des Europäischen Parlaments ist daher von potenziell großer politischer Relevanz.

Das Europäische Parlament hat die Entwürfe der Berichte bislang einmal im ECON-Ausschuss diskutiert. Änderungsanträge konnten bis zum 10. Februar 2011 eingereicht werden. Eingegangen sind ca. 1700 Änderungsanträge, die die Berichtersteller und Schatten-Berichtersteller in den nächsten Wochen auswerten. Die Abstimmung im ECON-Ausschuss ist derzeit auf den 19. April 2011 terminiert. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird bislang für Juni 2011 angestrebt. Hier könnten sich bei Konflikten zwischen der Position des ECOFINs und des Europäischen Parlaments jedoch Verzögerungen ergeben.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat am 16. Februar 2011 eine Stellungnahme zum Legislativpaket<sup>4</sup> abgegeben, in der sie konkrete Änderungen an den einzelnen Kommissionsentwürfen vorschlägt.

Der Ecofin-Rat hatte die EZB am 29. November 2010 zu dieser Stellungnahme aufgefordert. Rechtliche Grundlage für die Stellungnahme ist Artikel 126(14) AEUV. Inhaltlich begründet die EZB ihre Stellungnahme damit, dass eine wirksame Umsetzung der Verfahren zur Vermeidung übermäßiger Defizite entscheidend ist für die Erreichung des übergeordneten Ziels der EZB, die Preisstabilität zu wahren (siehe Art. 127(1) und 282(2) AEUV).

### **Kerninhalte der Kommissionsvorschläge**

Die Vorschläge der Europäischen Kommission sehen im Bereich der präventiven und korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes für die Mitglieder der Eurozone die Einführung mehrerer Sanktionsstufen vor. Die Sanktionen sollen laut Vorschlag der Kommission quasi-automatisch, also im umgekehrten Mehrheitsverfahren, verhängt werden. Die Eskalationsstufe vor der Sanktionierung ist jedoch weiterhin an qualifizierte Mehrheitsentscheidungen im Rat geknüpft. Hierdurch bleibt der politische Spielraum der Mitgliedstaaten weiterhin bestehen. Für Nicht-Mitglieder der Eurozone ändert sich abgesehen von weichen Sanktionen durch Veröffentlichungen von Berichten und Empfehlungen nichts.

Inhaltlich wird dem Schuldenstandskriterium mehr Gewicht beigemessen. Vorgesehen ist, dass auch Staaten, die ein Defizit unterhalb der 3%/BIP-Grenze verzeichnen, aber einen öffentlichen Schuldenstand von über 60%

<sup>4</sup> Opinion of the European Central Bank of 16 February 2011 on economic governance reform in the European Union. [http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/en\\_con\\_2011\\_13.pdf](http://www.ecb.int/ecb/legal/pdf/en_con_2011_13.pdf)

aufweisen, mit den europäischen Partnern Vereinbarungen über Konsolidierungsschritte finden müssen, deren Umsetzung sodann überwacht wird.

Die Kontrolle der Haushaltspolitiken im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts soll durch eine stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitiken im Rahmen eines makroökonomischen Überwachungsmechanismus unterstützt werden. Damit reagiert die Europäische Kommission auf die bislang zu schwache Koordinierung der Wirtschaftspolitiken. Zur Erkennung makroökonomischer Ungleichgewichte soll ein Scoreboard mit makroökonomischen Indikatoren genutzt werden. Ein Vorschlag der Europäischen Kommission für dieses Scoreboard ist noch nicht veröffentlicht. Der Verordnungsentwurf lässt einen symmetrischen Ansatz (beispielsweise Überwachung von Mitgliedstaaten, deren Leistungsbilanz einen oberen oder unteren Schwellenwert überschreitet) zu, während etwa die deutsche Bundesregierung für einen asymmetrischen Ansatz (Überwachung von Mitgliedstaaten mit Leistungsbilanzdefiziten) plädiert.

### **Erste Reaktionen aus dem Europäischen Parlament**

Die Vorschläge der Berichterstatter des Europäischen Parlaments stimmen grundsätzlich mit der Richtung der Kommissionsvorschläge überein, sind jedoch ambitionierter was die Rolle der Europäischen Kommission und die Rolle des Europäischen Parlaments in den beiden Überwachungs- und Koordinierungsverfahren (Haushalts- und Wirtschaftspolitik) anbelangt. Im Parlament wird immer wieder die Forderung laut, im Bereich der Sanktionierung/Prävention ambitionierter zu sein, als die Europäische Kommission dies bislang vorschlägt.

Die Berichte aus dem Europäischen Parlament sprechen sich für eine Stärkung der demokratischen Legitimation auf EU-Ebene aus. Sie fordern mehr Transparenz in den Entscheidungen von Kommission und Rat, sowie eine Einbindung des Europäischen Parlaments in verschiedenen Stufen des Überwachungs- und Koordinierungsprozesses. Als Argument gelten hier nicht nur Legitimationsgesichtspunkte, sondern auch eine größere Disziplinierungskraft der Verfahren zu erreichen, in dem etwa für Kritik an der Politik einzelner Mitgliedstaaten eine größere Öffentlichkeit hergestellt wird. Die Draft-Berichte sehen u.a. vor, dass sich die nationalen Regierungen vor dem ECON-Ausschuss im Europäischen Parlament einer Diskussion der nationalen Haushaltspolitik stellen müssen. Neben dem Disziplinierungseffekt ergibt sich darauf für die Regierung des betroffenen Mitgliedsstaates aber auch die Chance zur Erklärung der eigenen Situation, die etwa bei quasi-automatischen Verfahren aufgrund numerischer Regeln weitgehend reduziert ist und Legitimationsfragen in den nationalen Parlamenten und Öffentlichkeiten aufwerfen kann. Durch die Rolle des Europäischen Parlaments als Diskussionsarena für die Koordinierung nationaler Politiken kann auch die Abstimmung zwischen nationaler und europäischer Ebene gestärkt werden.

Aus der Fraktion der S&D, der Grünen, bedingt auch aus der liberalen

ALDE und möglicherweise auch der EVP ist die Forderung zu erwarten, dass der Wachstumsaspekt gestärkt wird. Die S&D will sich überdies konkret für die Aufnahme einer für Mitgliedstaaten verbindlichen Investitionsquote im Rahmen der makroökonomischen Überwachung einsetzen.

Der Berichtsentwurf zum Stabilitäts- und Wachstumspakt macht überdies deutlich über das Kommissionspaket hinaus reichende Vorschläge:

- In Anlehnung an den Vorschlag der Van-Rompuy-Task-Force schlägt er beispielsweise einen konkreten Zeitplan zur Durchführung von Maßnahmen und Verhängung von Sanktionen im Rahmen des Verfahrens der präventiven Komponente des SWPs vor (nicht länger als 6 Monate, in schwerwiegenden Fällen nur 4 Monate).
- Eurobonds werden als Instrument vorgeschlagen, um Haushaltsdisziplin zu fördern und Solidarität auszuüben. Vorgeschlagen wird ein gemeinsamer Sockel der Staatsverschuldung bis zu 40% verbunden mit strikter Konditionalität – nicht um Risiken leichtfertig zu vergemeinschaften, sondern mit dem Argument, dass so mittelfristig Anreize für eine solidere Haushaltspolitik geschaffen werden und überdies den Marktakteuren ein klares politisches Commitment signalisiert wird.<sup>5</sup>
- Auch ein Europäischer Währungsfonds wird vorgeschlagen. Dieser soll nach Ansicht der Berichterstatterin im Rahmen der EU angesiedelt werden. Aus Sicht des Parlaments erstrebenswert wäre es, durch eine Einbindung in den Gemeinschaftsrahmen ebenfalls an seiner Ausgestaltung mitwirken zu können. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eventuelle Strafzahlungen im Rahmen der haushalts- und wirtschaftspolitischen Überwachung nicht von den „schlechten“ zu den „guten“ Mitgliedstaaten zu transferieren, sondern die Geldbußen auch in den ESM fließen zu lassen.<sup>6</sup> Bislang ist die Einrichtung des ESM auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Vertrags geplant, wobei allerdings eine sehr enge Anbindung an die Gemeinschaftsinstitutionen (etwa durch die Besetzung des Boards des ESM sowie durch eine enge operative Zusammenarbeit) gewährleistet sein dürfte.

<sup>5</sup> Die Idee, für einen Sockel der Staatsverschuldung Eurobonds einzuführen, wurde im wissenschaftlichen Bereich ausgearbeitet von: Jacques Delpla and Jakob von Weizsäcker, *The Blue Bond Proposal*, Bruegel Policy Brief (Brussels, May 2010), [http://www.bruegel.org/uploads/tx\\_btbbreugel/1005-PB-Blue\\_Bonds.pdf](http://www.bruegel.org/uploads/tx_btbbreugel/1005-PB-Blue_Bonds.pdf). Mit der Frage, inwieweit Eurobonds als gemeinsamer Sockel der Staatsverschuldung bei Finanzkrisen, wie sie die Eurozone seit Ende 2009 ergriffen hat, wirken, diskutieren: Sebastian Dullien/Daniela Schwarzer, *Umgang mit Staatsbankrotten in der Eurozone*, SWP-Studien 2010/S 19, Juli 2010, [http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2010\\_S19\\_dll\\_swd\\_ks.pdf](http://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/studien/2010_S19_dll_swd_ks.pdf)

<sup>6</sup> Siehe auch Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2010 zur Schaffung eines ständigen Krisenmechanismus zur Sicherung der Finanzstabilität im Euro-Raum, Punkt 4., <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2010-0491+0+DOC+XML+V0//DE>

Der Berichtsentwurf zum makroökonomischen Überwachungsmechanismus des Europäischen Parlaments folgt weitgehend dem Vorschlag der Europäischen Kommission, macht allerdings konkrete Vorschläge was den Inhalt der Indikatoren des Scoreboards betrifft. Diese sind wie folgt:

- Interne Gleichgewichte (private und öffentliche Verschuldung, Einkommensungleichgewichte, Arbeitslosenquoten, Immobilien- und Finanzpreisentwicklungen).
- Externe Ungleichgewichte (Leistungsbilanz, Exportmarktanteile in der EU und auf Drittlandsmärkten, Nettoauslandsvermögen).
- Entwicklungen im Binnenmarkt (Wachstum- und Beschäftigungsdynamik, öffentliche und private F&E-Investitionen, Energieanteil an Produkten und FDI).

### **Stellungnahme der Europäischen Zentralbank**

Am 18. Februar 2011 hat die Europäische Zentralbank (EZB) Stellung zu den Gesetzesentwürfen der Europäischen Kommission bezogen. Inhaltlich baut die Position auf dem Papier der EZB „Reinforcing Economic Governance in the Euro Area“<sup>7</sup> vom 10. Juni 2010 auf.

Laut Stellungnahme der EZB vom 16. Februar 2011 sollte das Ziel des Legislativpakets die maximal mögliche Stärkung der Economic Governance unterhalb einer Vertragsrevision sein. Die EZB ist der Auffassung, dass es im Bereich der makroökonomischen Überwachung einen größeren Schritt („quantum leap“) bedürfe als dies von der Europäischen Kommission und der Van-Rompuy-Task-Force vorgeschlagen wurde. Die EZB kommentiert die Berichtsentwürfe des Europäischen Parlaments nicht, es decken sich allerdings einige Änderungsvorschläge mit denen der Abgeordneten.

Die EZB empfiehlt wesentliche Änderungen in Bezug auf das Zusammenspiel zwischen Europäischer Kommission und Rat und die Verfahrensabläufe beim SWP und der makroökonomischen Überwachung. Insgesamt soll die Rolle der Europäischen Kommission gestärkt werden und Automatismen an die Stelle diskretionärer Entscheidungen treten. Dies würde den politischen Spielraum des Rates einschränken.

- Der Rat sollte eine Verpflichtung eingehen, den Empfehlungen der Kommission generell zu folgen („as a rule [...] will vote in favour“), wobei dies wohl eher eine politische Absichtserklärung als Entscheidung mit rechtsverbindlichem Charakter wäre. Im Falle einer Abweichung von der Empfehlung der Europäischen Kommission sollte der Rat dies ausreichend begründen müssen. Auch der Vorschlag, das umgekehrte Mehrheitsverfahren wo immer dies möglich ist, einzuführen, würde politischen Handlungsspielraum begrenzen. Außerdem soll nach Ansicht der EZB die Möglichkeit des

<sup>7</sup> European Central Bank: Reinforcing Economic Governance in the Euro Area, 10 June 2011

<http://www.ecb.int/pub/pdf/other/reinforcingeconomicgovernanceintheeuroareaen.pdf>

Rates, eine von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Sanktion im Rahmen der haushalts- und wirtschaftspolitischen Überwachung auszusetzen, beschnitten werden.

- In Anlehnung an den Vorschlag der Van-Rompuy-Task-Force schlägt die EZB konkrete Zeitpläne zur Durchführung von Maßnahmen und Verhängung von Sanktionen im Rahmen des Verfahrens des SWPs und der makroökonomischen Überwachung vor.
- Die Europäische Kommission sollte in ihrer Arbeit unabhängiger von Diskussionen und Empfehlungen des Rates gemacht werden.
- Die Aussetzung eines Defizitverfahrens oder der EIP durch den Rat im Falle eines schweren konjunkturellen Abschwungs sollte wegfallen.
- Vor allem im Zuge des Verfahrens zur Vermeidung übermäßiger Defizite sollte es weniger Spielraum zur Bewertung eines übermäßigen Defizits durch mildernde Umstände oder die Beachtung aller relevanten Faktoren geben (Allgemeine Anmerkungen Nr. 13, 14).
- Im Fokus der makroökonomischen Überwachung sollen vor allem wettbewerbsschwache Länder und Defizitländer stehen.

Die folgende Synopse gibt einen Überblick über die Gesetzesentwürfe der Europäischen Kommission, über die entsprechenden Inhalte des Berichts der Van-Rompuy-Task-Force sowie über die Entwürfe der Berichte aus dem Europäischen Parlament und die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank mit Bezug auf die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und die makroökonomische Überwachung der Mitgliedstaaten. Die Auswertung gibt den Stand im März 2011 wieder. An der Position des Europäischen Parlaments könnten sich nach der Abstimmung im ECON-Ausschuss am 19.04.2011 einige Aspekte ändern. Die Position des Rates lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Reformvorschläge	Unterpunkte	Europäische Kommission <sup>8</sup>	Van-Rompuy-Task-Force <sup>9</sup>	Europäisches Parlament <sup>10</sup>	Europäische Zentralbank <sup>11</sup>
Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP): präventive Komponente	Verfahren allgemein	1. <b>Beibehaltung des bisherigen Verfahrens</b> bei der Prüfung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme: - MS setzt sich ein mittelfristiges Ziel - Rat überprüft das Ziel - Rat überwacht die Umsetzung	1. Die Van-Rompuy-Task-Force (VRTF) schlägt die <b>Beibehaltung des bisherigen Verfahrens</b> verknüpft mit einer <b>Stärkung der haushaltspolitischen Überwachung</b> und einer besseren Beachtung des <b>Schuldenstandkriteriums</b> vor.	1. Das EP schlägt einige <b>Änderungen im Bereich der präventiven Komponente</b> (vgl. 4. Verfahrensablauf) des SWPs vor.	1. Die EZB schlägt einige Änderungen im Bereich der präventiven Komponente des SWPs vor.
	Mittelfristiges Haushaltsziel (MHZ)	2. <b>Beibehaltung der BIP-Konvergenz Vorgabe</b> von 0,5% bei Verfehlung des MHZ ( <i>Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO-Vorschlag (2010) 526</i> ).	2. <b>Keine Angabe</b>	2. <b>Beibehaltung der BIP-Konvergenz Vorgabe</b> von 0,5% bei Verfehlung des MHZ ( <i>Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO-Vorschlag (2010) 526</i> ). Der Entwurf eines Änderungsvorschlag des EP sieht jedoch eine <b>Stärkung</b>	2. Die EZB konkretisiert an einigen Stellen den <i>VO-Vorschlag (2010) 524</i> um die Bedeutung der Erfüllung des MHZs zu unterstreichen (vgl. <i>EZB-Änderungsantrag 1, 4</i> )

<sup>8</sup> Quellen sind die Vorschläge der KOM wie sie als [Gesetzespaket](#) am 29. September 2010 veröffentlicht wurden. Die VO-Vorschläge KOM (2010) 522 und KOM (2010) 523 werden gemäß dem Verfahren nach Art. 126 Abs. 14 bzw. Art. 126 Abs. 14 UAbs. 3 vom Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments verabschiedet. Die restlichen Vorschläge werden nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet.

<sup>9</sup> Quellen sind der [Abschlussbericht](#) der Van-Rompuy-Task-Force vom 21. Oktober 2010 und das [Statement des Präsidenten des Europäischen Rats](#), Hermann Van-Rompuy, im Anschluss an die Sitzung des Europäischen Rats am 16. Dezember 2010.

<sup>10</sup> Quellen sind die Entwürfe der Änderungsanträge des Europäischen Parlaments zu den Vorschlägen der Kommission wie sie im Gesetzespaket präsentiert wurden.

<sup>11</sup> Quelle ist die [Stellungnahme der EZB](#) zu den Legislativvorschlägen der KOM vom 16. Februar 2011.

				der KOM bei der Beurteilung und Überprüfung eines MS, der das MHZ verfehlt (vgl. EP-Änderungsantrag 38 VO-Vorschlag (2010) 526)	
	<b>Anpassung an MHZ</b>	<p>3. Einführung der <b>Operationalisierung des Grundsatzes einer vorsichtigen Haushaltspolitik</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wachstum der Staatsausgaben soll geschätztes mittelfristiges BIP-Wachstum generell nicht überschreiten (Art. 5 Abs. 1 lit. a VO-Vorschlag (2010) 526).</li> <li>- Bei Verfehlung der MHZ soll das Ausgabenwachstum deutlich unter dem geschätzten BIP-Wachstum liegen (Art. 5 Abs. 1 lit. b VO-Vorschlag (2010) 526).</li> </ul>	3. Wenn die <b>Schuldenquote eines MS &gt; 60%</b> ist oder die <b>Tragbarkeit der Gesamtverschuldung gefährdet</b> ist, soll eine schnellere Anpassung der mittelfristigen Haushaltsziele vorgeschrieben werden.	3. s. KOM	3. Die EZB folgt größtenteils dem Vorschlag der KOM, streicht jedoch die Möglichkeit von Ausnahmeregelungen in Zeiten konjunktureller Abschwünge (EZB-Änderungsanträge 4, 5 VO-Vorschlag (2010) 524 und Änderungsantrag 8 VO-Vorschlag (2010) 526).
	<b>Sanktionen</b>	4. Einführung einer	4. Einführung von	4. Einführung von	<b>4. s. KOM</b>

		<p><b>finanziellen Sanktion für Mitglieder der Eurozone</b> (verzinsliche Einlage von 0,2% des BIP) oder <b>Veröffentlichung der Empfehlung</b> des Rats im Falle der übrigen EU-MS, die keine geeigneten Maßnahmen ergreifen um ihr mittelfristiges Haushaltsziel zu erreichen (Art. 3 Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 524).</p>	<p><b>Sanktionen (Veröffentlichung von Berichten oder finanzielle Sanktionen)</b>, wenn ein MS selbst bei einem Defizit &lt; 3% von dem im SWP vorgesehenen Anpassungspfad abweicht und dies nicht korrigiert.</p>	<p><b>Sanktionen (Veröffentlichung von Berichten oder finanzielle Sanktionen)</b>, wenn ein MS von dem im SWP vorgesehenen Anpassungspfad oder einer vorsichtigen Haushaltspolitik <b>erheblich abweicht</b> und dies nicht korrigiert.</p>	
	<p><b>Verfahrensablauf</b></p> <p><b>Verwarnung</b></p>	<p>- Das Verfahren wird gemäß Art. 121 Abs. 4 AEUV durchgeführt</p> <p>- Die <b>KOM kann den MS</b> bei einer „erheblichen“<sup>12</sup> Abweichung <b>verwarnen</b> (Art. 6 Abs. 2 bzw. Art. 10 Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 526).</p>	<p>- Das Verfahren wird gemäß Art. 121 Abs. 4 AEUV durchgeführt</p> <p>- <b>Der Rat entscheidet innerhalb eines Monats</b> nach einer Frühwarnung durch die KOM über <b>Abhilfemaßnahmen</b> für den MS und setzt diesem eine <b>5-Monatsfrist</b>, die in schwerwiegenden Fällen auf 3 Monate reduziert werden</p>	<p>- Das Verfahren wird gemäß Art. 121 Abs. 4 AEUV durchgeführt</p> <p>- Die <b>KOM kann den MS</b> bei einer „erheblichen“ Abweichung (vgl. Fn. 5) <b>verwarnen</b>, die <b>Verwarnung wird öffentlich gemacht</b> und das <b>EP kann den MS zu einer politischen Erklärung</b> vor den entsprechenden Ausschuss <b>laden</b></p>	<p>- Das Verfahren wird gemäß Art. 121 Abs. 4 AEUV durchgeführt</p> <p>- s. VRTF</p>

<sup>12</sup> Für die „Erheblichkeitskriterien“ vgl. Art. 6 Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 526.

			kann.	(EP-Änderungsantrag 46 EP VO-Vorschlag (2010) 526).	
<b>Korrekturmaßnahmen</b>	- Stellt der <b>Rat</b> fest, dass diese erhebliche Abweichung anhält, <b>gibt</b> er auf Empfehlung der KOM <b>eine Empfehlung an den MS mit QM ab</b> notwendige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen ( <i>Art. 121 Abs. 4 AEUV i.V.m. Art. 6 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3 VO-Vorschlag (2010) 526</i> ).	- <b>Keine genaueren Angaben</b>	- Hält die erhebliche Abweichung an, richtet <b>die KOM eine Empfehlung über Korrekturmaßnahmen</b> an den MS. Der <b>Rat kann diese mit QM ablehnen</b> .  - Das <b>EP kann den MS</b> zur Erläuterung seiner Politik <b>vor einem Ausschuss einladen</b> ( <i>EP-Änderungsantrag 47 VO-Vorschlag (2010) 526</i> ).	- Stellt der Rat innerhalb der 5-Monatsfrist fest, dass der betroffene MS keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat, gibt er eine <b>unmittelbare Empfehlung über notwendige Korrekturmaßnahmen</b> ab. Die <b>KOM überprüft</b> die Umsetzung der Empfehlungen <b>vor Ort</b> ( <i>EZB-Änderungsantrag 9 VO-Vorschlag (2010) 526</i> ).	
<b>Sanktionen</b>	- Stellt der Rat mit QM fest, dass der MS keine geeigneten Maßnahmen ergreift, wird dem <b>MS des Eurozone eine verzinsliche Einlage</b> (0,2% des BIP) auf Empfehlung der KOM auferlegt, die im umgekehrten mehr-	- <b>Stellt der Rat mit QM</b> fest, dass <b>keine geeigneten</b> Maßnahmen ergriffen werden, wird dem <b>MS des Eurozone eine verzinsliche Einlage</b> auf Empfehlung der KOM auferlegt, <b>die im umgekehrten mehrheits-</b>	- <b>s. KOM</b>	- Die EZB folgt größtenteils dem KOM-Vorschlag, <b>streicht jedoch Art. 3 Abs. 4 VO-Vorschlag (2010) 524</b> um den Automatismus zu stärken.	

		heitsverfahren beschlossen wird (Art. 3 Abs. 1 und 2 VO-Vorschlag (2010) 524 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 3 VO-Vorschlag (2010) 526).	<b>verfahren beschlossen</b> wird.		
	<b>EP-Aussprache</b>	- Keine Angabe	- Keine Angabe	- Dem MS wird die Möglichkeit vor einem zuständigen Ausschuss des EP eine öffentliche Aussprache innerhalb der in Art. 3 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 524 genannten 10-Tages Frist abzuhalten (EP-Änderungsantrag 40 VO-Vorschlag (2010) 524).	- Keine Angabe
	<b>Verfahrensdauer</b>	- Keine Angaben	- max. 6 Monate, bei schwerwiegenden Verstößen 3 Monate.	- max. 6 Monate, bei schwerwiegenden Verstößen 3 Monate.	- s. EP
<b>SWP<sup>13</sup>: korrekti-</b>	<b>Verfahren allgemein</b>	1. Bisheriges Verfahren (vgl. Art. 126 AEUV) zur	1. Bisheriges Verfahren (vgl. Art. 126 AEUV) zur	1. Zwar schlägt das EP vor die bisherigen Verfah-	1. Die EZB plädiert ebenfalls für die Beibe-

<sup>13</sup> Kernpunkte des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) sind die Einhaltung des Defizitkriteriums (Nettoneuverschuldung < 3% des BIP) und des Schuldenstandkriteriums (Schuldenquote < 60% des BIP).

ve Komponente		Feststellung eines übermäßigen Defizits <b>(VÜD) soll im Kern beibehalten werden</b> , jedoch zügiger umgesetzt und angewandt	Feststellung eines übermäßigen Defizits <b>(VÜD) soll im Kern beibehalten werden</b> , jedoch zügiger umgesetzt und angewandt	rensstufen beizubehalten, jedoch mit einer <b>wesentlichen Stärkung der Rolle der KOM</b> , bei gleichzeitiger <b>Schwächung der Rolle des Rats</b> (EP-Änderungsantrag 9 VO-Vorschlag (2010) 522). Darüber hinaus setzt sich das EP für die Errichtung eines <b>Europäischen Währungsfonds (EWF)</b> und die Einführung von gemeinschaftlichen <b>Eurobonds</b> ein (EP-Änderungsanträge 17, 19, 36 und 37 VO-Vorschlag (2010) 524). Zudem sollen das <b>EP und die nationalen Parlamente</b> früh in die wirtschaftspolitische Steuerung der EU <b>eingebunden werden</b> (EP-Änderungsantrag 6 VO-Vorschlag (2010) 522)	haltung des bisherigen Verfahrensablauf, nennt jedoch einige Änderungen, die der KOM mehr Gewicht verleihen (EZB-Änderungsantrag 5 VO-Vorschlag (2010) 522), dem Rat weniger Möglichkeiten für politischen Spielraum (EZB-Änderungsanträge 2, 6 VO-Vorschlag (2010) 524) und den <b>Europäischen Rat in das Verfahren mit einbindet</b> um den Befolgungswillen von Ratsempfehlungen zu erhöhen (EZB-Änderungsantrag 4 VO-Vorschlag (2010) 522).
	<b>Kriterium des Schuldenstandes</b>	2. Die <b>Schuldenquote</b> soll bei der Eröffnung und der Einstellung eines	2. Die <b>Wechselwirkung zwischen Schuldenstand und Defizit</b> soll	2. Das EP sieht eine strengere Regel als die KOM vor (vgl. EP-	2. Die EZB befürwortet ebenfalls eine stärkere Beachtung des Kriteri-

		<p>VÜD eine <b>stärkere Rolle</b> spielen (<i>Art. 2 Abs. 1 lit. a, Art. 2 Abs. 4 VO-Vorschlag (2010) 522</i>)</p> <p>→ Einführung eines <b>numerischen Richtwerts</b>, dessen <b>Nichteinhaltung</b> jedoch <b>nicht zwangsläufig zur Eröffnung des VÜD</b> führt (bspw. Schuldenquote hat sich in den letzten 3 Jahren jährlich mindestens um 5% des BIP dem Richtwert angenähert, folglich wird diese Entwicklung als <b>hinreichend rückläufig</b> bezeichnet)</p> <p>→ Nach <i>Art. 2 Abs. 4 VO-Vorschlag (2010) 522</i> genügt in besonderen Fällen die nachhaltige Verletzung des <b>Schuldenstandkriteriums zur VÜD-Eröffnung</b>.</p> <p>→</p>	<p>stärker berücksichtigt werden.</p>	<p>Änderungsantrag 17 VO-Vorschlag (2010) 522). Der entsprechende Art. 2 der VO soll jedoch nicht geändert werden.</p>	<p>ums der Schuldenquote, empfiehlt jedoch eine <b>zügigere Anwendung des numerischen Richtwerts</b> (<i>EZB-Änderungsantrag 1a VO-Vorschlag (2010) 522</i>).</p>
	Verfahrensablauf	3. Einführung von <b>Sanktionen auf verschiedenen Stufen des</b>	<b>3. s. KOM</b>	<b>3. s. KOM</b>	<b>3. s. KOM</b>

		<b>VÜD</b> für Mitglieder der Eurozone.			
<b>Feststellung des Defizits</b>	- Beschließt der Rat mit <b>QM, dass ein übermäßiges Defizit</b> vorliegt, wird im Modus der <b>umgekehrten Mehrheit über die Zahlung einer unverzinslichen Einlage</b> (0,2% des BIP) entschieden ( <i>Art. 4 Abs.1, Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 524</i> ).	- Wird ein VÜD gegen einen MS eröffnet, nimmt der <b>Rat auf Empfehlung der KOM eine Empfehlung</b> an, in der dem MS eine <b>Frist zur Ergreifung wirksamer Maßnahmen</b> gesetzt wird (im Falle „ <b>besonders gravierender Abweichungen</b> “ kann eine <b>finanzielle Sanktion</b> verhängt werden).	- s. KOM	- s. KOM	
<b>MS bereits im Rahmen der präventiven Komponente sanktioniert</b>	- <b>Umwandlung verzinsliche in unverzinsliche Einlage</b> ( <i>Art. 4 Abs. 3 VO-Vorschlag (2010) 524</i> ).	- <b>Umwandlung verzinsliche in unverzinsliche Einlage.</b>	- s. KOM	- s. KOM	
<b>Fristsetzung</b>	- Rat setzt MS <b>Frist von 6 Monaten</b> für die Ergreifung <b>wirksamer Maßnahmen</b> ; Defizit soll <b>ein Jahr nach Feststellung korrigiert sein</b> ( <i>Art. 3 Abs. 4 VO-Vorschlag (2010) 522</i> ).	- <b>Keine genaueren Angaben</b>	- Rat setzt MS <b>Frist von 6 Monaten</b> für die Ergreifung <b>wirksamer Maßnahmen</b> ; Defizit soll <b>ein Jahr nach Feststellung korrigiert sein</b> ( <i>Art. 3 Abs. 4 VO-Vorschlag (2010) 522</i> ).	- s. KOM	

		MS muss innerhalb der Frist Bericht er- statten.		MS muss innerhalb der Frist Bericht er- statten. Das <b>EP kann den MS einladen</b> seine geplanten <b>Maßnahmen</b> vor einem zuständigen Ausschuss <b>zu erläutern</b> ( <i>EP-Änderungsantrag 35 VO-Vorschlag (2010) 522</i> ).	
	<b>Geldbuße</b>	- Stellt der <b>Rat mit QM keine geeigneten Maßnahmen</b> fest soll MS eine <b>Geldbuße</b> (Entscheidung nach umgekehrter Mehrheit) in Höhe von <b>0,2% des BIP</b> bezahlen bzw. die bereits bezahlte unverzinsliche Einlage wird zur Geld- buße umgewandelt ( <i>Art. 5 VO-Vorschlag (2010) 524</i> ).	- Stellt der Rat gemäß <i>Art. 126 Abs. 8 AEUV</i> (mit QM) fest, dass <b>keine geeigneten Maßnahmen</b> getroffen wurden, verhängt der Rat im Anschluss mit umgekehrter Mehrheit eine <b>Geld- buße</b> .	- <b>s. KOM</b>	- <b>s. KOM</b>
	<b>In Verzug setzen</b>	- <b>2 Monate</b> nach der Sanktionierung kann der Rat den MS <b>in Verzug setzen</b> ( <i>Art.</i>	- Stellt der Rat nach <i>Art. 129 Abs. 9 AEUV</i> weiterhin fest, dass der MS keine geeigneten	- <b>Einen Monat</b> nach der Sanktionierung kann der Rat den MS <b>in Verzug setzen</b> ( <i>Art.</i>	- <b>s. KOM</b>

		126 Abs. 9 AEUV), der MS soll danach <b>obligatorisch an Rat und KOM Bericht erstatten</b> (Art. 5 Abs. 1 lit. a VO-Vorschlag (2010) 522).	Maßnahmen ergreift, setzt er <b>den MS in Verzug</b> . Die vorher verhängte <b>Geldbuße kann um eine variable Komponente erhöht werden</b> . Der Sanktionsbeschluss wird nach der normalen Mehrheitsregel getroffen.	126 Abs. 9 AEUV), der MS soll danach <b>obligatorisch an EP, Rat und KOM Bericht erstatten</b> (EP-Änderungsantrag 40 VO-Vorschlag (2010) 522).	
<b>Erneute Sanktionierung</b>	- Der MS hat <b>4 Monate Zeit den Defizitabbau</b> einzuleiten, geschieht dies nicht, kann der <b>Rat mit QM eine Sanktion</b> herbeiführen (feste Komponente von 0,2% des BIP plus variable Komponente, insgesamt jedoch <b>nicht mehr als 0,5% des BIP</b> vgl. Art.12 Abs. 1, Abs. 3 VO-Vorschlag (2010) 522).	- <b>Keine genaueren Angaben</b>	- <b>s. KOM</b>	- <b>s. KOM</b>	
<b>Verteilung der Einnahmen durch Geldbußen</b>	- Einnahmen durch Geldbußen fließen MS zu, die kein übermä-	- <b>Keine genaueren Angaben</b>	- Die Einnahmen durch die <b>Geldbußen sollen der Europäischen</b>	- Die Einnahmen der <b>Geldbußen sollen dem zu gründenden</b>	

		ßiges Defizit aufweisen oder gegen die kein VÜD eröffnet wurde ( <i>Art. 16 VO-Vorschlag (2010) 522</i> ).		<b>Finanzstabilisierungsfähigkeit</b> gutgeschrieben werden ( <i>EP-Änderungsantrag 49 VO-Vorschlag (2010) 522</i> ).	<b>Europäischen Stabilisierungsmechanismus</b> gutgeschrieben werden ( <i>EZB-Änderungsantrag 6 VO-Vorschlag (2010) 522</i> ).
<b>Europäischer Währungsfonds (EWF)</b>	4. Die KOM erwähnt die Errichtung eines EWF nicht.	4. s. KOM	4. Das EP setzt sich für die <b>Errichtung eines EWF</b> ein, um die Finanzstabilität des Euroraums zu sichern und die Haushaltsdisziplin der MS zu erhöhen ( <i>EP-Änderungsantrag 36 VO-Vorschlag (2010) 524</i> ).	4. s. KOM	
<b>Eurobonds</b>	5. Die KOM erwähnt die Einführung von Eurobonds nicht.	5. s. KOM	5. Um die Einhaltung des SWP zu verbessern sollen <b>gemeinsame Euroanleihen ausgegeben</b> werden ( <i>EP-Änderungsantrag 37 VO-Vorschlag (2010) 524</i> ).  - <b>Teilnahmeberechtigt</b> sind nur die <b>MS, die die Kriterien des SWP erfüllen</b> oder vom Rat	5. s. KOM	

				<p>eine Ausnahmege- nehmigung erhalten.</p> <p>- Die Euroanleihen können zur <b>Deckung von 40% der Staats- verschuldung</b> genutzt werden und werden <b>vorrangig bedient.</b></p>	
<p><b>Makroökonomi- scher Überwa- chungsmechanis- mus</b></p>	<p><b>Makroökonomi- sches Ungleich- gewicht</b></p>	<p>- KOM adressiert das Problem der Auswirkun- gen makroökonomischer Ungleichgewichte auf <b>Kohärenz und Funkti- onsweise der EWU</b></p>	<p>- Die VRTF adressiert das Problem der Auswirkun- gen makroökonomischer Ungleichgewichte auf <b>Kohärenz und Funkti- onsweise der EWU.</b> Einhaltung des SWP reicht laut der VRTF nicht aus um Spillover-Effekte zwischen MS zu verhin- dern.</p>	<p>- Auch das EP ist sich der Bedeutung des makroök. Überwachungsmecha- nismus als <b>neues Instru- ment der EWU</b> bewusst.</p> <p>- Die Vorschläge der KOM (<i>VO-Vorschläge (2010) 525, 527</i>) werden größ- tenteils übernommen, jedoch schlägt das EP für sich selbst eine <b>stärkere Rolle im Prozess der Anhörung betroffener MS (EP-Änderungsantrag 13 VO-Vorschlag (2010) 527)</b> und der <b>Unterrich- tung durch die KOM (EP- Änderungsanträge 30, 36 VO-Vorschlag (2010) 527).</b></p>	<p>- Die EZB betont die <b>Gefahr, die von einem makroökonomischen Ungleichgewicht ausgeht stärker</b> als die KOM. Im Gegensatz zur KOM schlägt die EZB einen geringeren Spielraum für die MS vor, das heißt eine <b>frühere Sanktionie- rung von MS (EZB- Änderungsanträge 1, 5 VO-Vorschlag (2010) 525).</b></p> <p>- Außerdem soll der <b>Anwendungsbereich</b> der makroökonomischen Überwachung auf MS mit <b>makroökonomischen Schwierigkeiten ausge- weitert</b> werden (<i>Ände- rungsantrag 1 VO-</i></p>

					Vorschlag (2010) 527).
	<b>Überwachungs-konzept</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung eines <b>2-stufigen Überwachungs-konzeptes</b>, dessen Kern die <b>Excessive Imbalance Procedure</b> (EIP), das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht.</li> <li>- Laut <i>Art. 2 lit. b VO-Vorschlag (2010) 527</i> versteht die KOM unter übermäßigen Ungleichgewichten schwere Ungleichgewichte, einschließlich Ungleichgewichte, die das <b>ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion gefährden</b>.</li> <li>- Das EIP ist eine neue Komponente der <b>wirtschaftspolitischen Überwachung</b>. Dazu gehört die regelmäßige Bewertung von Ungleich-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die VRTF empfiehlt die Einführung eines <b>2-stufigen Überwachungs-konzeptes</b>, das auf Artikel 121 AEUV basiert.</li> <li>- Das Konzept beinhaltet eine <b>präventive Komponente</b> (Stufe 1) und eine <b>korrektive Komponente</b> mit einer Excessive Imbalance Procedure (Stufe 2).</li> <li>- <b>Keine weiteren Angaben.</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung eines <b>2-stufigen Überwachungs-konzeptes</b>, dessen Kern die <b>Excessive Imbalance Procedure</b> (EIP), das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht.</li> <li>- Laut <i>EP-Änderungsantrag 12 VO-Vorschlag (2010) 527</i> definiert das EP Ungleichgewichte als „eine sich dauerhaft verschlechternde Wettbewerbsfähigkeit und/oder andere makroökonomische Entwicklungen, die sich nachteilig auf das ordnungsgemäße Funktionieren [...] der Wirtschafts- und Währungsunion“ auswirken.</li> <li>- Das EIP ist eine neue Komponente der <b>wirtschaftspolitischen Überwachung</b>. Dazu</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung eines <b>2-stufigen Überwachungs-konzeptes</b>, dessen Kern die <b>Excessive Imbalance Procedure</b> (EIP), das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht.</li> <li>- Die <b>EZB spezifiziert</b> den Begriff des makroökonomischen Ungleichgewichts sowie der makroökonomischen Schwierigkeiten (<i>EZB-Änderungsantrag 16 VO-Vorschlag (2010) 527</i>).</li> </ul>

		gewichtsrisiken, einschließlich eines <b>Warnmechanismus</b> , kombiniert mit <b>Regeln, die</b> bei nachteiligen makroökonomischen Ungleichgewichten <b>über die Haushaltspolitik hinaus Korrekturmaßnahmen</b> ermöglichen.		gehört die regelmäßige Bewertung von Ungleichgewichtsrisiken, einschließlich eines <b>Warnmechanismus</b> , kombiniert mit <b>Regeln, die</b> bei nachteiligen makroökonomischen Ungleichgewichten <b>über die Haushaltspolitik hinaus Korrekturmaßnahmen</b> ermöglichen.	
	<b>Stufe 1</b>	Jährliche Risikobewertung = Warnmechanismus	Jährliche Risikobewertung	Jährliche Risikobewertung = Warnmechanismus	Jährliche Risikobewertung = Warnmechanismus
	Scoreboard und Berichterstattung	- Auf Grundlage eines von der KOM veröffentlichten <b>Scoreboards</b> , das verschiedene makroökonomische Indikatoren enthalten soll (Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 527), erstellt die <b>KOM einen Bericht, der dem Rat als Beschlussgrundlage dient</b> (Art. 4 Abs. 4 VO-Vorschlag (2010) 527).	- Auf Grundlage eines von der KOM veröffentlichten und <b>vom Rat gebilligten Scoreboards</b> , das verschiedene makroökonomische Indikatoren enthalten soll, wird ein Warnmechanismus eingeführt. Zeigt der Warnmechanismus ein <b>tatsächliches oder drohendes übermäßiges Ungleichgewicht an</b> , erstellt die <b>KOM eine eingehende Analyse</b> (ggf. mit länder-	- Das EP folgt dem Vorschlag der KOM bezüglich des Scoreboards und des Berichts. Das EP definiert jedoch bereits einige relevante Indikatoren für die <b>Bereiche interne Gleichgewichte, externe Ungleichgewichte und Entwicklungen im Binnenmarkt</b> (vgl. EP-Änderungsantrag 18 VO-Vorschlag (2010) 527). Die <b>Schwellenwerte der Indikatoren</b> sollen sich	- Die EZB folgt dem Vorschlag der KOM bezüglich des <b>Scoreboards</b> und definiert bereits einige <b>Kriterien</b> wie bespw. große <b>Leistungsbilanzdefizite</b> , signifikanter <b>Verlust an Wettbewerbsfähigkeit</b> , große und <b>ungewöhnliche starke Vermögenspreisanstiege</b> , ein hohes Niveau oder eine signifikante <b>Verschlechterung der öffentlichen und priva-</b>

			spezifischen Überwachungsmissionen).	<b>nicht für Mitglieder und Nicht-Mitglieder der Eurozone unterscheiden</b> (EP-Änderungsanträge 14, 17 VO-Vorschlag (2010) 527).	<b>ten Verschuldung</b> (EZB-Änderungsantrag 3 VO-Vorschlag (2010) 527).
Auswertung der Berichte	- Schlussfolgerungen zu den KOM-Berichten, die die <b>Mitglieder der Eurozone betreffen, werden von der Eurogruppe</b> erörtert; Schlussfolgerungen, die die <b>Nicht-Mitglieder der Eurozone betreffen, werden vom gesamten Rat</b> erörtert (Art. 4 Abs. 4 VO-Vorschlag (2010) 527).	- <b>Keine Angaben.</b>	- Das EP behält sich vor im Rahmen eines entsprechenden Ausschuss' eine <b>öffentliche Debatte zum KOM-Bericht</b> abzuhalten; die Erörterungsverfahren entsprechen dem KOM-Vorschlag (EP-Änderungsantrag 22 VO-Vorschlag (2010) 527).	- <b>s. KOM</b>	
Überprüfung der MS	- Die KOM führt eine Überprüfung der MS durch.	- <b>Keine Angaben.</b>	- s. KOM	- s. KOM	
Präventivmaßnahmen	- Ist die KOM davon überzeugt, dass ein <b>MS von einem Ungleichgewicht betroffen oder bedroht</b> ist, unterrichtet sie den Rat. Der <b>Rat schlägt dem MS</b> , auf der	- <b>Keine Angaben.</b>	- Ist die KOM davon überzeugt, dass ein <b>MS von einem Ungleichgewicht betroffen oder bedroht</b> ist, unterrichtet sie den <b>Rat und das EP</b> . Der <b>Rat schlägt dem MS</b> ,	- s. KOM	

		Grundlage einer Empfehlung der KOM, <b>einzuleitende Präventivmaßnahmen vor</b> (Art. 6 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 527).		auf der Grundlage einer Empfehlung der KOM, <b>einzuleitende Präventivmaßnahmen vor</b> (EP-Änderungsantrag 30 VO-Vorschlag (2010) 527).	
Nachverfolgung	- Der Rat prüft die Umsetzung der Empfehlungen auf jährlicher Basis (Art. 6 Abs. 3 VO-Vorschlag (2010) 527).	- <b>Keine Angaben.</b>	- s. KOM	- Der Rat prüft die Umsetzung der Empfehlungen auf jährlicher Basis nach einer <b>eingehenden (vor Ort) Prüfung des MS durch die KOM</b> (EZB-Änderungsantrag 21 Nr. 3 i.V.m. Änderungsantrag 5 Nr. 1 VO-Vorschlag (2010) 527). -	
<b>Stufe 2</b>	Excessive Imbalance Procedure	Excessive Imbalance Procedure	Excessive Imbalance Procedure	Excessive Imbalance Procedure	
Übermäßiges makroökonomisches Ungleichgewicht besteht	- Die KOM ist der Meinung, dass ein <b>übermäßiges makroökonomisches Ungleichgewicht</b> in einem MS besteht und unterrichtet den Rat (Art. 7 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 527).	- Die KOM ist der Meinung, dass ein <b>übermäßiges makroökonomisches Ungleichgewicht</b> in einem MS besteht und unterrichtet den Rat.	- Die KOM ist der Meinung, dass ein <b>übermäßiges makroökonomisches Ungleichgewicht</b> in einem MS besteht und unterrichtet den <b>Rat und das EP</b> (EP-Änderungsantrag 32 VO-Vorschlag (2010) 527).	- Ist die KOM nach einer <b>eingehenden (vor Ort) Prüfung des MS</b> der Auffassung dass ein <b>übermäßiges makroökonomisches Ungleichgewicht oder Schwierigkeiten</b> bestehen, unterrichtet sie den Rat (EZB-Änderungsantrag 22 Nr.	

					1 VO-Vorschlag (2010) 527). -
	Empfehlung zur Korrektur	- Der <b>Rat</b> kann auf Grundlage von <i>Art. 121 Abs. 4 AEUV</i> und einem KOM-Bericht eine <b>Empfehlung an MS aussprechen, die die Feststellung eines übermäßigen Ungleichgewichts und Maßnahmen zur Korrektur</b> enthält ( <i>Art. 7 Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 527</i> ). Beides wird veröffentlicht.	- Der <b>Rat</b> <sup>14</sup> kann auf Grundlage von <i>Art. 121 Abs. 4 AEUV</i> und einem KOM-Bericht eine <b>Empfehlung an MS aussprechen, die die Feststellung eines übermäßigen Ungleichgewichts und Maßnahmen zur Korrektur</b> enthält.	- s. KOM	- Der <b>Rat</b> kann auf Grundlage von <i>Art. 121 Abs. 4 AEUV</i> und einem KOM-Bericht eine <b>Empfehlung an MS aussprechen, die die Feststellung eines übermäßigen Ungleichgewichts oder übermäßiger Schwierigkeiten und Maßnahmen zur Korrektur</b> enthält ( <i>EZB-Änderungsantrag 22 Nr. 2 VO-Vorschlag (2010) 527</i> ). Beides wird veröffentlicht. -
	Vorlage Korrekturmaßnahmeplan	- Der MS muss dem Rat einen <b>Korrekturmaßnahmeplan</b> vorlegen, den der <b>Rat innerhalb von 2 Monaten prüft</b> , ggf. wird der MS aufgefordert erneut vorzulegen, wenn Rat den Plan als unzurei-	- Die <b>KOM überprüft die Umsetzung</b> der empfohlenen Korrekturmaßnahmen (ggf. mit länderspezifischen Überwachungsmissionen). Der MS wird verpflichtet regelmäßig seine Fortschritte an den Rat zu	- s. KOM	- Der MS muss dem Rat einen <b>Korrekturmaßnahmeplan spätestens 2 Monate nach der Empfehlung</b> vorlegen, den der <b>Rat innerhalb von 2 Monaten prüft</b> , ggf. wird der MS aufgefordert <b>erneut</b>

<sup>14</sup> Wenn bisher vom Rat die Rede war, dann war damit der Rat in der Formation der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) gemeint. Im Rahmen dieser Stufe schlägt die Van-Rompuy-Task-Force vor, auch die Formationen Wettbewerbsfähigkeit sowie Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz einzubinden, wenn Empfehlungen in deren Aufgabenbereich fallen.

		chend bewertet Art. 8 Abs.1, Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 527).	berichten.		<b>innerhalb von 2 Monaten</b> vorzulegen, wenn Rat den Plan als unzureichend bewertet (EZB-Änderungsantrag 23 VO-Vorschlag (2010) 527). -
	Veröffentlichung	- Sowohl der <b>Korrekturmaßnahmeplan, als auch der KOM-Bericht</b> und ggf. die Aufforderung durch den Rat <b>werden veröffentlicht</b> (Art. 8 Abs. 3 VO-Vorschlag (2010) 527).	- <b>Keine Angaben.</b>	- <b>s. KOM</b>	- <b>s. KOM</b>
	Geldbuße	- Legt ein MS nach Auffassung des Rats auch nach <b>zweimaliger Aufforderung</b> keinen entsprechenden Plan vor, kann der Rat eine <b>Geldbuße</b> in Höhe von <b>0,1% des Vorjahres-BIP</b> verlangen (Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 525). → Die Geldbuße betrifft <b>nur die Mitglieder der Eurozone</b> (Art. 1 Abs. 2 VO-Vorschlag (2010)	- <b>Keine Angaben.</b>	- <b>s. KOM</b>	- Legt ein MS nach Auffassung des Rats der <b>einmaligen Aufforderung</b> keinen entsprechenden Plan vor, kann der Rat eine <b>verzinsliche Einlage</b> in Höhe von <b>0,2% des Vorjahres-BIP</b> verlangen (EZB-Änderungsantrag 5 Nr. 1 VO-Vorschlag (2010) 525). -

		525).			
	Annahme der Geldbuße	- Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach seiner Annahme durch die Kommission vom Rat abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen (Art. 3 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 525).	- <b>Keine Angaben.</b>	- Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach seiner Annahme durch die Kommission vom Rat abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Der betroffene <b>MS kann jedoch ein außerordentliches Treffen des Rats beantragen</b> (EP-Änderungsantrag 23 VO-Vorschlag (2010) 525).	- Die <b>Einlage kann nicht</b> auf Grund eines schweren konjunkturellen Abschwungs oder einer begründeten Stellungnahme des betroffenen <b>MS durch den Rat verringert oder ausgesetzt werden</b> (EZB-Änderungsantrag 5 Nr. 3 VO-Vorschlag (2010) 525)
	Fortschrittsbericht	- Legt der MS dem Rat einen akzeptierten Korrekturplan vor, wird der <b>MS aufgefordert dem Rat Fortschrittsberichte</b> in vom Rat vorher festgelegten Abständen <b>vorzulegen</b> (Art. 9 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 527).	- <b>Keine Angaben.</b>	- <b>s. KOM</b>	- <b>s. KOM</b>
	Überprüfung der Fortschrittsberichte	- Die KOM überprüft die Fortschritte und legt dem Rat einen Bericht vor (Art. 9 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 527),	- <b>Kein Angaben</b>	- Die KOM überprüft die Fortschritte und legt dem Rat einen Bericht vor (Art. 9 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 527),	- Die KOM überprüft die Fortschritte und legt dem Rat einen Bericht vor (Art. 9 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 527),

		die dem Rat als Grundlage für eine Schlussfolgerung dienen (Art. 10 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 527).		die dem Rat als Grundlage für eine Schlussfolgerung dienen. Der <b>Vorsitzende der Eurogruppe</b> und das verantwortliche <b>Mitglied der KOM</b> müssen dem EP im Anschluss an den Fortschrittsbericht <b>Bericht erstatten</b> (EP-Änderungsantrag 36 VO-Vorschlag (2010) 527).	die dem Rat als Grundlage für eine Schlussfolgerung dienen (Art. 10 Abs. 1 VO-Vorschlag (2010) 527). - Außerdem soll die <b>KOM die Umsetzung vor Ort kontrollieren</b> , ggf. gemeinsam mit der EZB (EZB-Änderungsantrag 24 VO-Vorschlag (2010) 527). -
	Veröffentlichung	- <b>Prüfbericht</b> der KOM und <b>Fortschrittsbericht</b> des MS werden jeweils <b>veröffentlicht</b> (Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 527).	- <b>Kein Angaben</b>	- <b>s. KOM</b>	- <b>s. KOM</b>
	Einstellung des EIP	- <b>Kommt der Rat zu dem Entschluss</b> , dass <b>Korrekturmaßnahmen getroffen</b> wurden und wirken, wird <b>EIP eingestellt</b> (Art. 10 Abs. 5 VO-Vorschlag (2010) 527).	- <b>Kein Angaben</b>	- <b>s. KOM</b>	- <b>Entscheidet der Rat</b> , dass <b>Korrekturmaßnahmen getroffen</b> wurden und wirken, wird <b>EIP eingestellt</b> (EZB-Änderungsantrag 26 VO-Vorschlag (2010) 527). Sofern nur eine verzinsliche Einlage bezahlt wurde, wird diese samt

					den Zinsen an den MS zurückbezahlt ( <i>Änderungsantrag 5 Nr. 4 VO-Vorschlag (2010) 525</i> ). Bei Zahlung mehrerer Geldbußen wird lediglich die in diesem Jahr bezahlte Geldbuße zurückgezahlt ( <i>EZB-Änderungsantrag 5 Nr. 6 VO-Vorschlag (2010) 525</i> ).
	Abermalige Frist	- <b>Kommt der Rat zu dem Schluss</b> , dass der MS die entsprechenden <b>Korrekturmaßnahmen nicht ergriffen</b> hat, wird dem MS durch den Rat eine <b>abermalige Frist</b> für Korrekturen gesetzt ( <i>Art. 10 Abs. 4 VO-Vorschlag (2010) 527</i> ).	- <b>Kein Angaben</b>	- <b>s. KOM</b>	- Vom <b>Prinzip gleiche Regelung</b> wie bei der KOM, jedoch empfiehlt die EZB dass der <b>Rat auch an den Europäischen Rat</b> berichten soll um den <b>Befolgungswillen</b> der MS zu erhöhen.
	Fristversäumnis und Geldbuße	- Bei zweimaliger Versäumnis der Fristeinhaltung kann der Rat eine <b>Geldbuße</b> in Höhe von <b>0,1% des Vorjahres-BIP</b> verlangen ( <i>Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 VO-Vorschlag</i>	- Werden die <b>Empfehlungen nicht umgesetzt</b> , werden die länderspezifischen <b>Missionsberichte veröffentlicht</b> und dem <b>Europäischen Rat Bericht erstattet</b> .	- <b>s. KOM</b>	- Bei zweimaliger Versäumnis der Fristeinhaltung oder nicht entsprechend getroffener Maßnahmen kann der Rat eine <b>Geldbuße</b> in Höhe von <b>0,2% des Vorjahres-</b>

		(2010) 525). → Die Geldbuße betrifft <b>nur die Mitglieder der Eurozone</b> (Art. 1 Abs. 2 VO-Vorschlag (2010) 525).			<b>BIP</b> verlangen (EZB-Änderungsantrag 5 Nr. 5 i.V.m. Nr. 7 VO-Vorschlag (2010) 525)
<b>Europäischer Stabilisierungsmechanismus (ESM)</b>		1. Die KOM hat <b>noch keinen offiziellen Vorschlag</b> für einen ständigen Krisenbewältigungsrahmen vorgelegt.	1. Die VRTF schlägt vor einen <b>ständigen Krisenbewältigungsrahmen</b> für die Eurozone zu schaffen, der <b>eine finanzielle Instabilität der Eurozone verhindert</b> . → Der Rahmen soll ab dem 01. Januar 2013 greifen.	1. Das EP hat den Vorschlag des Europäischen Rats vom 16./ 17. Dezember 2010 kommentiert und befürwortet die Errichtung eines ständigen Krisenbewältigungsrahmen ohne jedoch ins Detail zu gehen.	1. Die EZB spricht sich für die Schaffung eines ESM mit einer Umsetzungsfrist zum 31. Dezember 2012, sodass der <b>ESM ab dem 01. Januar 2013 seine Arbeit aufnehmen</b> kann ( <i>Generelle Anmerkung Nr. 27</i> ). Abgesehen davon, dass die zu bezahlenden Sanktionen und Geldbußen dem ESM zufließen sollen, geht die EZB in ihrer Stellungnahme nicht weiter ins Detail.
			2. Um durch den Mechanismus <b>nicht das Moral-Hazard-Problem zu verstärken</b> , müssen folgende Punkte beachtet werden:		

			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die <b>Unabhängigkeit des ESZB</b> muss gewahrt bleiben.</li> <li>- Es müssen Anreize für MS gesetzt werden <b>solide Finanz- und makroökonomische Politik</b> zu betreiben.</li> <li>- Stärkere Anreize für private Akteure <b>Kredite verantwortungsvoll zu vergeben</b>.</li> </ul>		
			<p>3. Besonders die Themen der <b>Beteiligung der Privatwirtschaft und die Rolle des IWF</b> müssen geklärt werden.</p> <p>→ Auf Ihrem Treffen am 16./ 17. Dezember 2010 hat der Europäische Rat beschlossen die <b>Beteiligung der Privatwirtschaft</b> nach den üblichen IWF-Kriterien <b>fallweise</b> zu prüfen. Die <b>Beteiligung der Privatwirtschaft</b> ist damit <b>keine Voraussetzung für Hilfe aus dem ESM</b></p>		

			<p>4. Auf Ihrem <b>Treffen am 16./ 17. Dezember 2010</b> einigte sich der Europäische Rat auf die Aufnahme folgender Passage in den VvL:</p> <p><i>„Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“</i></p> <p>→ Gemäß des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens (Art. 48 Abs. 6 EUV), soll Art. 136 AEUV geändert werden.</p> <p>→ Der Europäische Rat begründet dies damit, dass durch den ESM die Kompetenzen der Union nicht erweitert</p>		
--	--	--	---	--	--

			werden.		
--	--	--	---------	--	--

## Anhang 1

### Das Europäische Semester

Das Europäische Semester wurde im September 2010 als Code of Conduct vom ECOFIN verabschiedet und trat am 01.01.2011 in Kraft. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Haushalts- und Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten frühzeitiger zu koordinieren und zu überwachen. Der Rat kann so frühzeitige Empfehlungen unter Berücksichtigung von verschiedenen Ressorts und Interdependenzen aussprechen. So werden etwa die jährliche Koordinierungszyklen des Stabilitäts- und Wachstumspakts und der Europa 2020-Strategie zeitlich angeglichen, wenn gleich diese weiterhin formal und legal voneinander getrennt durchgeführt werden.

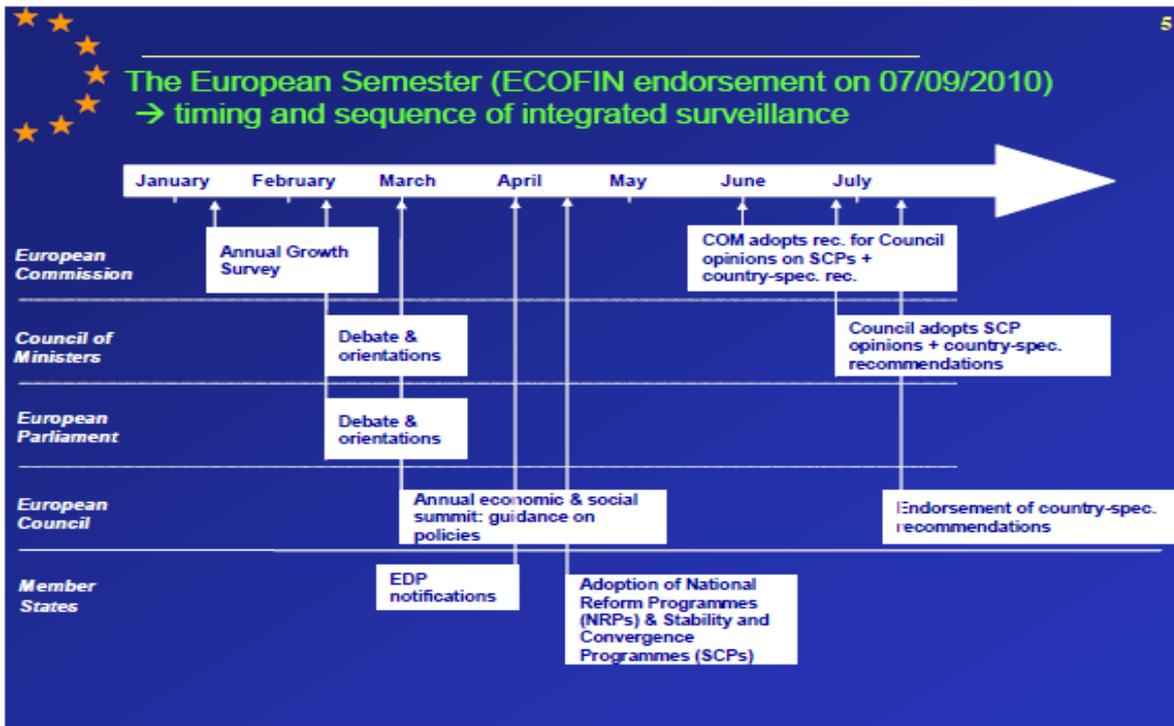
#### Zeitlicher Ablauf in jährlich wiederkehrendem Zyklus:

- **Januar:** Die Kommission erstellt einen **Wachstumsbericht der die makroökonomische Entwicklung der EU** aufzeigt, die Herausforderungen des begonnenen Jahres in Bezug auf die Ziele der Zehnjahresstrategie (Europa 2020) beschreibt und mögliche politische Optionen aufzeigt.
- **März:** Nach Debatten im Ministerrat und Europäischen Parlament hält der Europäischen Rat seinen Frühjahrgipfel ab, vorbereitet durch die Räte für Wirtschafts- und Finanzpolitik (ECOFIN) und für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO). Auf dem Gipfel **gibt der Europäische Rat politische Empfehlungen an die Mitgliedstaaten heraus**, die in deren nachfolgenden Berichten wieder zu finden sein sollen.
- **April:** Die Mitgliedstaaten schicken gleichzeitig ihre **Stabilitäts- und Konvergenzprogramme (SWP) und Nationale Strategieberichte** (Europa 2020 - Strategie) an die Kommission zur Bewertung und berücksichtigen darin die Empfehlungen des Europäischen Rates. Die Länder sind dazu aufgefordert erste **Querverweise zwischen den Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen sowie den nationalen Reformprogrammen** herzustellen.
- **Mai/Juni:** Die **Kommission evaluiert** die nationalen Programme und erarbeitet länderspezifische Empfehlungen und Entwürfe für Stellungnahmen des Rates aus.
- **Juli:** Der Rat verabschiedet diese Stellungnahmen.
- **Zweite Jahreshälfte:** Die Mitgliedstaaten setzen die EU Empfehlungen in nationale Politiken um.

#### Erwünschtes Ergebnis:

- Es kommt zur **de-facto Koordinierung von SWP und Europa 2020 – Strategie**. In einigen Politikbereichen wird die Offene Methode der Koordinierung (OMK) in das Europäische Semester integriert.
- Ein frühzeitige gegenseitige Kontrolle (**peer review**) der nationalen Haushaltspolitiken soll zu einem gemeinsamem finanzpolitischen Kurs führen **ohne in das Budgetrecht der nationalen Parlamente einzugreifen**. Gruppennwang im Vorfeld soll Druck auf Mitgliedstaaten erzeugen, bevor Haushalte verabschiedet und Sanktionen ex-post nötig werden.
- Die Effizienz und Wirksamkeit der Haushalts- und Strukturpolitik soll durch die **Synchronisierung** gesteigert werden. Im Bereich makroökonomischer Ungleichgewichte soll die Kommission die Ergebnisse des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken berücksichtigen.

Europäisches Semester – Zeitlicher Verlauf<sup>15</sup>



<sup>15</sup> Europäische Kommission (2010): MEMO 10/456